

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxensatzung)
vom 11. August 2010**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Fröhnd am 9. November 2011 folgende Satzung beschlossen.

I.

§ 3 Abs. 1 (Maßstab und Satz der Kurtaxe) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 2,10 EUR. In diesem Betrag ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 (Befreiungen) erhält folgende neue Fassung:

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

4. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z.B. bei Bettlägerigkeit),
1. Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen. Ferner Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 v.H.

Die Satzung tritt am 08.01.2012 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Fröhnd geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fröhnd, den 9. November 2011

Wiezel, Bürgermeister

